

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Yasemin Schmidiger

Gericht: **Europäischer Gerichtshof**

Datum: **7. März 2013**

Geschäfts-Nr.: **C-547/10 P**

Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2013

Kurzzusammenfassung: *Der Europäische Gerichtshof befasste sich mit der Frage, ob eine geänderte Verordnung der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden darf. Durch die Verordnung wird der Durchflug deutschen Territoriums von Flugzeugen ausgehend vom und zum Flughafen Zürich eingeschränkt. Der EuGH kam zum Schluss, dass die Verordnung zulässig sei, weil zum einen kein Durchflugsverbot ausgesprochen wurde und zum anderen, die Rechte des Flughafenbetreibers und der Anwohner auf Schweizer Territorium in dieser Hinsicht nicht von Belang seien.*

Zusammenfassung/Urteil: Der Flughafen von Zürich befindet sich ca. 15 km südöstlich der Staatsgrenze zwischen der Schweiz und Deutschland. Aufgrund dieser geringen Distanz müssen alle am Flughafen Zürich ankommenden Flugzeuge aus Richtung Norden oder Nordwesten den deutschen Luftraum durchfliegen. Die Nutzung des deutschen Luftraums für An- und Abflüge zum Flughafen Zürich wurde in einem Abkommen der beiden Bundesstaaten geregelt. Aufgrund von Umsetzungsschwierigkeiten wurde dieses jedoch per 31. Mai 2001 von der Bundesrepublik Deutschland gekündigt. Am 15. Januar 2003 veröffentlichte das deutsche Luftfahrtbundesamt die 213. Durchführungsverordnung zur deutschen Luft-Verkehrsordnung zur Festlegung der Flugverfahren und zum Flughafen Zürich. Diese sah eine Reihe von Massnahmen vor, die die Möglichkeiten von An- und Abflügen zum und vom Flughafen Zürich beschränken. Am 17. April 2003 trat die erste Verordnung zur Änderung dieser Durchführungsverordnung in Kraft, welche vorsah, dass der Überflug des deutschen Hoheitsgebiets in geringer Höhe bei normalen Wetterbedingungen zwischen 21:00 und 7:00 Uhr an Wochentagen und zwischen 20:00 und 9:00 Uhr an Wochenenden und Feiertagen verboten ist. Zudem mussten die Flugzeuge beim Anflug nach Zürich und bei Abflügen in Richtung Norden über dem deutschen Staatsgebiet bestimmte Mindestflughöhen einhalten.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft legte daher bei der Kommission eine Beschwerde ein und beantragte der Bundesrepublik Deutschland die weitere Anwendung dieser geänderten Verordnung zu untersagen. Am 5. Dezember 2003 erlies die Kommission die Entscheidung, dass die Bundesrepublik Deutschland die geänderte Verordnung weiterhin anwenden dürfe.

Mit Klageschrift, eingegangen am 13. Februar 2004, erhob die Schweiz Klage auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung. Es wurden sechs Rechtsmittelgründe geltend gemacht, welche jedoch allesamt abgelehnt wurden. Nachfolgend werden die wichtigsten Argumente der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die dazugehörige Würdigung des Gerichtshofes zusammengefasst dargestellt:

Eines der Hauptargumente des Gerichtshofes war, dass die geänderte Verordnung den Durchflug des deutschen Hoheitsgebiets nicht vollständig untersagen, sondern ihn bloss zu gewissen Zeiten einschränken würde, indem Mindestflughöhen vorgeschrieben werden. Da also kein (partielles) Durchflugsverbot ausgesprochen wurde, verstosse die Bundesrepublik

Deutschland nicht, wie von der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgebracht, gegen Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 2408/92 zwischen der Schweiz und Deutschland. Die Schweiz machte zudem die Unverhältnismässigkeit des Urteils der Vorinstanz geltend, da die Massnahmen gemäss der geänderten Verordnung nicht verhältnismässig im Hinblick auf die Rechte des Betreibers und der Anwohner des Flughafens Zürich seien. Dies begründete sie damit, dass die Anwendung der geänderten Verordnung den Betreiber zu teuren Umstellungen seines Betriebssystems zwingen würden und die Fluglärmbelastung der Anwohner des Flughafens auf schweizerischem Territorium spürbar erhöhten. Der Gerichtshof lehnt diesen Rechtsmittelgrund ab, weil die Rechte der Flughafenbetreiber und Anwohner im Sinne der Verordnung 2408/02 nicht zu beachten seien, da die Schweiz nicht Teil der Union ist.

Das Rechtsmittel der Schweiz wurde in der Folge zurückgewiesen.